

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Bekanntmachung.

In den Tagen vom 20.—29. Mai nächsthin veranstaltet die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien einen IV. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkt, zu dessen Beschickung sie einladet. Der Anmeldungstermin ist auf den 1. April nächsthin festgesetzt. Programme sind durch die Kanzlei des unterzeichneten Departements zu beziehen.

Bern, den 24. März 1899.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 11. März 1899 hat der Verwaltungsrat der elektrischen Straßenbahn **Altstätten-Berneck** um die Bewilligung nachgesucht zur Verpfändung im I. Rang der 11,6 km. langen elektrischen Straßenbahn vom Bahnhof in Altstätten bis zum Rathaus in Berneck, samt Zubehörden und Betriebsmaterial (insbesondere auch mit Einschluß der Liegenschaft im „Schönthal“ an der Rorschacherstraße zu Altstätten, jedoch mit Ausschluß der Kraftstation), im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Verpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874, für einen Betrag von **Fr. 250,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines zur Deckung laufender Schulden und zur Anlage eines Betriebsfonds zu verwendenden Anleihe im gleichen Betrage.

Da die Bahn in ihrer ganzen Länge auf der öffentlichen Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer den Oberbau-einrichtungen und den Leitungsanlagen lediglich das Recht zur Benutzung der Straße nach Maßgabe der kantonalen Bewilligung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungs-begehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **1. April 1899** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung beim Bundes-rate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. März 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[<sup>2</sup>/<sub>2</sub>]

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Zollamtliche Bekanntmachung.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in Bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
  - II.        "     Verfahren bei der Zollabfertigung:
    - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
    - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
    - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
  - III.       "     Die Abfertigung mit Geleitschein.
  - IV.       "     Eidgenössische Niederlagshäuser.
  - V.         "     Die Abfertigung mit Freipaß.
  - VI.       "     Ausnahmen von der Zolllpflicht, Retourwaren.
  - VII.       "     Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
  - VIII.      "     Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang:     Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

### Bekanntmachung.

Die Fortsetzung des **Nachweisers zum Bundesblatt**, d. h. das Register sämtlicher der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatt abgedruckten Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, umfassend die Jahrgänge 1888 bis und mit 1897, ist soeben erschienen und kann zum Preise von Fr. 2. — beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Bern, den 11. Januar 1899.

Schweiz. Bundeskanzlei.

### Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1899** ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

**Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.**

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1899
Date	
Data	
Seite	250-252
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.